



BEKANNTMACHUNG

der Außenbereichssatzung „HÖLZLWIMM“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 21.01.2020 die Außenbereichssatzung „Hözlwimm“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Hözlwimm“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Hözlwimm“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Hözlwimm“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 06.02.2020 in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „HÖLZLWIMM“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 06.02.2020


bis: 27.03.2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 06. Februar 2020

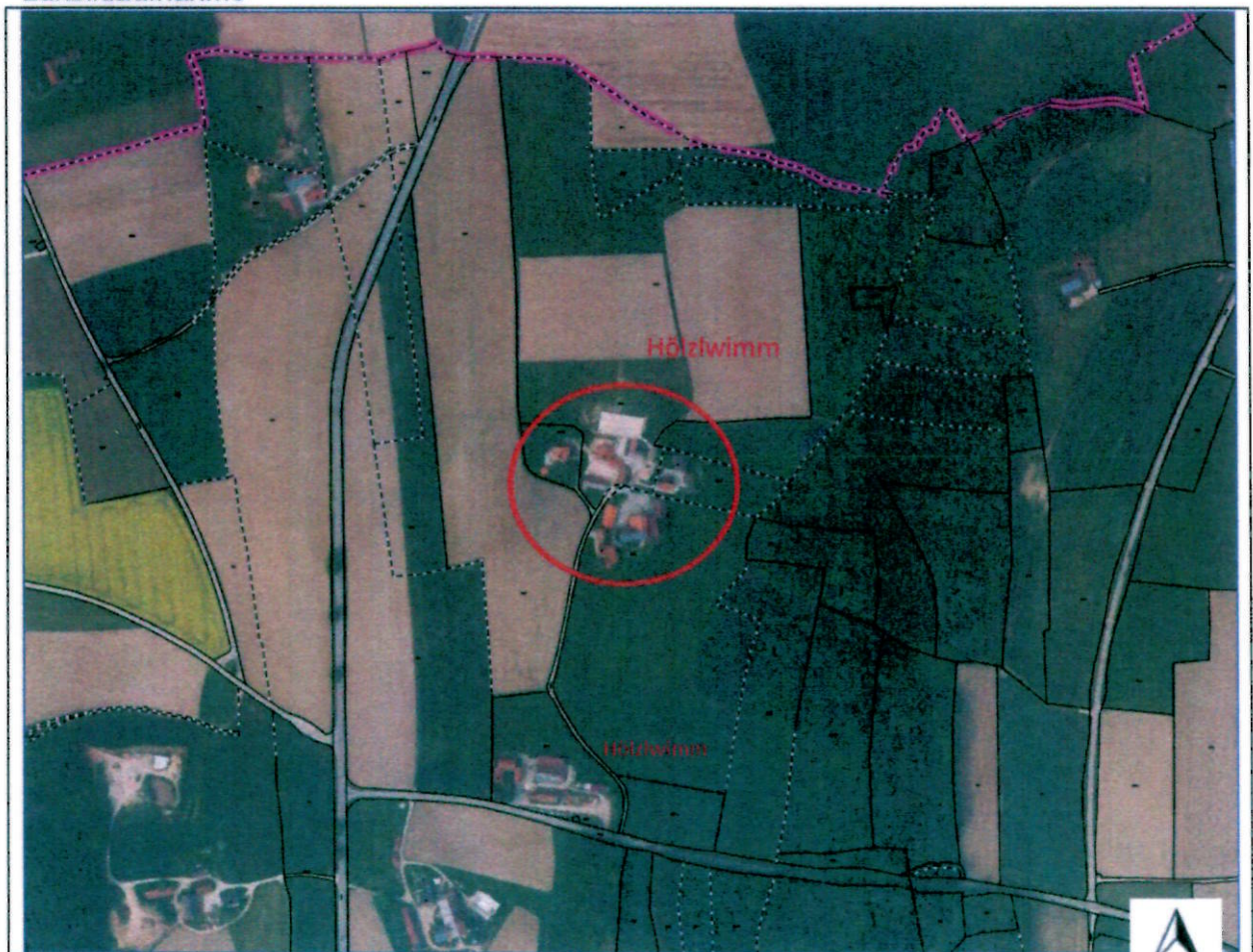
Gemeinde Erlbach


.....
Watzinger, 1. Bürgermeister



Außenbereichssatzung Ortsteil „Hözlwimm“ (Genehmigungsfassung)

Luftbildaufnahme

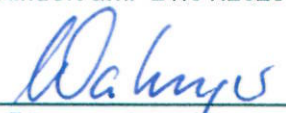


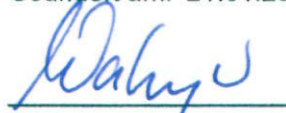
Vorhabensträger:
Gemeinde Erlbach
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

Entwurfsverfasser:
Gemeinde Erlbach
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

Erlbach, den 07.10.2019
Geändert am: 21.01.2020

Erlbach, den 07.10.2019
Geändert am: 21.01.2020


(1. Bürgermeister, Watzinger)


(1. Bürgermeister, Watzinger)

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Erlbach, den 06. FEB. 2020




.....
Watzinger, 1. Bürgermeister

IV. Verfahrensvermerke

Am **15.10.2019** wurde die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Höhlzimm“ durch den Erlbacher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 07.10.2019) der Außenbereichssatzung „Höhlzimm“ wurde am **15.10.2019** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Höhlzimm“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **11.11.2019** bis **13.12.2019** in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **31.10.2019** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2. (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **21.01.2020** die Außenbereichssatzung „Höhlzimm“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Höhlzimm“ kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am 06. FEB. 2020 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Erlbach, den 06. FEB. 2020




.....
Watzinger, 1. Bürgermeister